

# Hakuna Matata Foundation

## Satzung

### Präambel

Ute Simon, Mental-Coach, und Dr. Christof Knebel, Augenarzt, haben während eines Urlaubs in Kenia im Jahr 2019 Einblick in das dortige Gesundheits- und Schulwesen erhalten. Dabei fiel vor allem im Gesundheitswesen die immer noch vorhandene große Diskrepanz vor allem in ländlichen Gebieten zum westlichen Standard auf. In den Schulen waren sie überrascht von der großen Offenheit gegenüber neuen Themen und Techniken. Die Herzlichkeit und Dankbarkeit in dieser Region hat Ute Simon und Dr. Christof Knebel nicht mehr losgelassen. Da sie selber sehr dankbar für ihren bisherigen Lebensweg sind, wollen sie auch anderen Menschen eine gute Zukunft ermöglichen.

Nach über 15 Jahren gemeinnütziger Vereinsarbeit war die Gründung der Stiftung für Ute Simon und Dr. Christof Knebel der nächste Schritt, ihrem Lebensweg einen tieferen Sinn zu geben.

Die Stiftung unterstützt vor allem die Gesundheitsvorsorge im schulischen Bereich, um ggf. früh Erkrankungen zu erkennen und behandeln, die unentdeckt zu schweren Beeinträchtigungen im weiteren Leben führen. Um entsprechende Behandlungen auch im ländlichen Bereich zu ermöglichen, sollen Fachkräfte ausgebildet, medizinische Einrichtungen ausgestattet oder auch der Neubau unterstützt werden. Ferner soll den Kindern und Jugendlichen bereits früh mentale Stärke als ein Schlüsselfaktor für Erfolg in der Zukunft vermittelt werden.

Der Fokus für die Vorhaben der Stiftung liegt auf der Hilfe zur Selbsthilfe.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen

**„Hakuna Matata Foundation“**

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- 3) Sitz der Stiftung ist Bendorf-Sayn.  
4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zwecke der Stiftung sind
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
  - die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
  - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
  - die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen Zustands oder ihrer finanziellen Verhältnisse auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Unterstützt werden sollen insbesondere hilfsbedürftige Menschen in Afrika mit Augenerkrankungen und den damit einhergehenden Erkrankungen und Einschränkungen, sowie Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung.

- 3) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
- a) augenärztliche Gesundheitsvorsorge in Schulen, Kindergärten und Gesundheitseinrichtungen
  - b) Gesundheitsaufklärung im Bereich der Augenheilkunde
  - c) Untersuchungen und Behandlungen von erkrankten Personen, insbesondere im Bereich der Augenheilkunde
  - d) Unterstützung der Ausbildung von Personal, insbesondere im Bereich der Augenheilkunde
  - e) Ausstattung vorhandener Gesundheitseinrichtungen mit technischer Ausrüstung, Verbrauchsmaterial und Personal
  - f) Einweisung und Unterrichtung von Personal als wesentlicher Faktor der Hilfe zur Selbsthilfe
  - g) Schulungen von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung
  - h) Schulung der Lehrkräfte im Bereich der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung
  - i) Aufbau oder Erwerb neuer Einrichtungen wie Untersuchungs- oder Behandlungsräume, Schulräume oder Unterkünfte für Kinder.

Bedürftigen Menschen sollen die unter a) bis i) aufgeführten Maßnahmen möglichst kostenfrei oder gegen geringe Kostenbeteiligung zugänglich gemacht werden.

- 4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben sowie die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen.

- 6) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in vollem Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welcher der Zwecke jeweils in welchem Umfang verfolgt wird.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
  - a) dem Grundstockvermögen (bei Errichtung: 25.000 Euro)
  - b) dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen (bei Errichtung: 5.000 Euro)
  - c) Zuwendungen und
  - d) Erträgen.
- 2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Das Stiftungsvermögen ist von fremdem Vermögen getrennt zu halten.
- 4) Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen nur zu, wenn sie ausdrücklich zu seiner Erhöhung bestimmt sind (Zustiftungen); ansonsten wachsen sie dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen zu.
- 5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus dem zum Verbrauch bestimmten Teil des Stiftungsvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 6) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
- 7) Das unantastbare Vermögen und das zum Verbrauch bestimmte Vermögen sowie die jeweiligen Zuwendungen, Erträge und Aufwendungen sind in der Buchführung voneinander zu trennen.
- 8) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

### **§ 4 Stiftungsorganisation**

- 1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- 2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

- 3) Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 5

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der erste Vorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach kooptieren sich die Mitglieder des Vorstands für die Dauer von jeweils vier Jahren. Wiederberufung ist möglich. Die Stifter sind Vorstandsmitglieder auf Lebenszeit. Sollten beide Stifter aus dem Vorstand ausscheiden und der Vorstand dadurch ohne Mitglieder sein, sollten mindestens zwei Kinder, die von allen Kindern des Stifterehepaars gewählt werden, Mitglieder des Vorstands werden.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Solange die Stifter Mitglieder des Vorstandes sind, sind sie Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r.
- 3) Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
- 4) Mitglieder des Vorstands können von den anderen Vorstandsmitgliedern jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, einstimmig abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör. Die Stifter können nicht abberufen werden.
- 5) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die/den Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Die Vorstandssitzung kann sowohl als persönliches Treffen als auch online (z.B. per Video- oder Telefonkonferenz) erfolgen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 8) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

## § 6

### Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
  - Vergabe von Stiftungsmitteln

- Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht jeweils mit Angabe des unantastbaren und des zum Verbrauch bestimmten Vermögens
  - Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
  - Beschlussfassung über die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung.
- 3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein muss. Der Vorstand kann hiervon abweichend einem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilen. Die Stifter sind, solange sie Mitglied des Vorstands sind, stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 7

### Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

- 1) Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.
- 2) Der Vorstand kann einstimmig mit allen satzungsmäßigen Mitgliedern eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

## § 8

### Stiftungsaufsicht

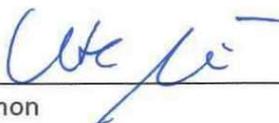
Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## § 9

### Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den gemeinnützigen Verein „Laufen und Helfen e.V.“; ersatzweise an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Bendorf-Sayn, 17.11.2022

  
\_\_\_\_\_  
Ute Simon

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Christof Knebel